Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	ESMT European School of Management and Technology			
Standort	Berlin			
Studiengang	*Master in Global Management (ab September 2023)* *Bisher: Master in Management*			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz ☒		Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒		Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐		Joint Degree ☐	
	Dual ☐		Kooperation § 19 MRVO ☒	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐		Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2014			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	130	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	83	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	81	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2016-2019			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)
Zuständige Referentin	Maya Köhler
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *4*

Kurzprofil des Studiengangs ... *6*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *7*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... **9**

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV) ... *9*

Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV) ... *9*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV) ... *10*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV) ... *12*

Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) ... *12*

Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV) ... *13*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *14*

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV) ... *15*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... **16**

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *16*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *16*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV) ... 16

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) ... 18

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV) ... 18

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV) ... 22

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) ... 23

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) ... 25

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) ... 27

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV) ... 29

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV) ... 30

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV) ... 31

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) ... 31

Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV) ... 32

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV) ... 34

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV) ... 35

Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV) ... 37

3 Begutachtungsverfahren ... **38**

3.1 Allgemeine Hinweise ... *38*

3.2 Rechtliche Grundlagen 38

3.3 Gutachtergremium 38

4 Datenblatt 39

4.1 Daten zum Studiengang 39

4.2 Daten zur Akkreditierung 40

5 Glossar 41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)): Die Hochschule führt die neue Studiengangsbezeichnung im Study Book, den Exam Rules und den Master Thesis Guidelines auf.

Auflage 2 (Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- definiert das erforderliche GMAT und GRE Testergebnis in § 2 Abs. 3 Admission Rules.
- gibt in den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite an, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird, und
- erläutert auf der Internetseite des Studiengangs, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden.

Auflage 3 (Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- vergibt ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung und
- verwendet die korrekte Abschlussbezeichnung „Master of Science“ im Master Thesis Guide und in den Exam Rules.

Auflage 4 (Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)): Die Hochschule gliedert den Studiengang in Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module dürfen nicht zu groß ausfallen, sollen den Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ erfüllen und dürfen nicht mobilitätseinschränkend sein.

Auflage 5 (Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- zeigt in einem verbindlichen Dokument, wie viele ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden, und
- weist im Master Thesis Guide (S. 4 – 6 und 15) korrekt aus, in welchem Semester die Masterarbeit geschrieben wird.

Auflage 6 (Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule

- streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen nur einmal erfolgen kann, und
- streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Abschlussarbeit nicht durch Anerkennungsverfahren ersetzt werden kann.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 7 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)): Die Hochschule macht die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele in geeigneter Form öffentlich zugänglich.

Auflage 8 (Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus der der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsformen pro Kurs eindeutig hervorgehen,
- fügt die Curriculumsübersicht des Master in Global Management (M.Sc.) in das Study Book ein und
- stellt die akademische Begleitung und die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul Praktikum durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal sicher.

Auflage 9 (Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- informiert die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und
- regelt die Evaluationsprozesse in einem verbindlichen Dokument.

Auflage 10 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)): Die Hochschule regelt

- die Prozesse zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Chancengleichheit in einem verbindlichen Dokument und
- den Nachteilsausgleich umfassend in einem verbindlichen Dokument.

Auflage 11 (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)): Die Hochschule

- regelt vertraglich mit dem GLS Sprachenzentrum, dass der Hochschule das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegt, und
- legt einen Kooperationsvertrag vor, der für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig ist.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang ist ein zweijähriges Early Careers Programm und wird in Vollzeit studiert. Das Programm fokussiert globales strategisches Management und nachhaltige Geschäftsentwicklung und verfolgt einen generalistischen Management- und Persönlichkeitsentwicklungsansatz. Dies spiegelt sich wider in der inhaltlichen Ausrichtung der Grundkurse und der Wahl der verwendeten „cases“, in der Internationalität der Studierenden sowie in besonderen Pflichtmodulen wie dem „Social Impact Project“. Damit ist es nach Auffassung der Hochschule sehr gut in das strategische Konzept der Hochschule mit Management-Fokus und internationaler Ausrichtung eingebunden.

Das übergeordnete Qualifikationsziel des Studiengangs besteht darin, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, in international tätigen Unternehmen und Organisationen betriebswirtschaftliche Abläufe zu analysieren und mitzugestalten, und sukzessive Führungsaufgaben zu übernehmen.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln und, beispielsweise bei der Bearbeitung von Fallstudien, Handlungsempfehlungen zu formulieren. Die Studierenden erhalten Einsicht in Unternehmensstrukturen und ein Verständnis für die Berücksichtigung von globalen Herausforderungen. Insbesondere Fragen des nachhaltigen Handelns sowie die von interkulturellen Kontexten geprägten Problemstellungen.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie lernen, in verschiedenen Teams zu arbeiten und konventionelle Denkweisen kritisch zu hinterfragen.

Studierende können sich für ein Double Degree an der Yale School of Management[1] bewerben.[2] Dabei verbringen sie das erste Jahr an der ESMT in Berlin und das zweite Jahr in Yale.

Der Studiengang richtet sich an Bewerbende mit einem ersten Hochschulabschluss, die keine oder wenig Berufserfahrung haben. Das Durchschnittsalter der Studierenden lag 2021 bei 22 Jahren mit durchschnittlich weniger als einem Jahr Berufserfahrung. Die Zielgruppe soll ein ausgewiesenen Potential für Führungsaufgaben, welches die Kandidaten bereits durch erste Erfahrungen belegen können (z.B. Arbeit in Vereinen, Projekten und zivilgesellschaftlichen Initiativen). Zudem sollen die Bewerbenden Fähigkeiten demonstrieren, die sie für Tätigkeiten in international agierenden Organisationen qualifizieren.

[1] https://som.yale.edu/ (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

[2] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-management/international-options/double-degree-yale (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet die ESMT als gut ausgestattete Hochschule mit einem familiären Umfeld. Besonders hervorzuheben sind die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft des gesamten Personals (Lehre und Verwaltung) und die gute interne Unterstützung. Während der Begutachtung betonten die Studierenden die sehr gute Betreuung und ihre hohe Zufriedenheit.

Durch die eingereichten Unterlagen und Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs Masterniveau aufweisen und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Während die Qualifikationsziele der einzelnen Module im Course Overview und den Modulbeschreibungen hinreichend formuliert sind, findet sich in den eingereichten Unterlagen oder auf der Internetseite des Studiengangs jedoch keine ausreichende Beschreibung der übergeordneten Qualifikationsziele.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse ist positiv. Die Inhalte sind sehr gut gewählt und passend für den Studiengang – auch die Umbenennung in Master in Global Management (M.Sc.) betreffend. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Der aktuelle Fachdiskurs findet unter anderem durch das Aufgreifen von (internationalen) Case Studies Berücksichtigung. Insbesondere das Social Impact Project wird von den Studierenden und dem Gutachtergremium positiv hervorgehoben.

Allerdings entspricht die Bündelung der Kurse nicht den thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten).

Auch geht aus den eingereichten Curriculumsübersichten für den Master in Management (M.Sc.) und Master in Global Management (M.Sc.) der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsform nicht eindeutig hervor. Weiterhin fehlt im Study Book die Curriculumsübersicht des Master in Global Management (M.Sc.).

Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert und verfügt über internationale Erfahrung. Forschung und Lehre stehen im Vordergrund der Arbeit von (hauptamtlich) Lehrenden.

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung mit modernen digitalen und hybriden Nutzungsmöglichkeiten.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation zwar grundsätzlich als adäquat und belastungsangemessen. Die Module weisen jedoch einen sehr großen Umfang mit bis über 40 ECTS-Leistungspunkten auf.

Die Hochschule verfügt über ein funktionierendes Evaluationssystem, das viele Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Allerdings ist der bestehende Evaluierungsprozess nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt und es ist nicht abschließend ersichtlich, inwiefern die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse der Evaluationen und daraus resultierende Neuerungen informiert werden.

Anhand der Ausführungen während der Begutachtung und der eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Hochschule Maßnahmen zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit ergreift und umsetzt. Dies ist jedoch nicht in einem verbindlichen Dokument dokumentiert. Außerdem ist der Nachteilsausgleich nicht umfassend geregelt.

Die Kooperation zwischen dem GLS Sprachenzentrum Berlin und der ESMT ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals dürfen jedoch nicht an das GLS delegiert werden. Außerdem ist der Kooperationsvertrag nicht für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden eine große Auswahl an Partnerhochschulen für Auslandsemester und die Option eines Double Degrees haben.

Im Bereich der formalen Kriterien bestehen Mängel in der Verwendung der neuen Studiengangsbezeichnung (vgl. Kapitel § 3 BlnStudAkkV), bei den Definitionen der erforderlichen Zulassungskriterien (vgl. Kapitel § 5 BlnStudAkkV), in der Verwendung der korrekten Abschlussbezeichnung und des aktuellen Diploma Supplements (vgl. Kapitel § 6 BlnStudAkkV), der Modularisierung (vgl. Kapitel § 7 BlnStudAkkV), bei der Angabe von ECTS-Leistungspunkten pro Semester, der Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit und der Zeitangabe für die Bearbeitung der Abschlussarbeit (vgl. Kapitel § 8 BlnStudAkkV), und hinsichtlich des Antragszeitraums und Begrenzung von Leistungen für Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (vgl. Kapitel Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Master in Global Management (M.Sc.) wird als Präsenzstudium in englischer Sprache durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (vgl. § 5 Study Book) und der Gesamtumfang beläuft sich auf 120 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 8 Study Book).

Die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt zehn Semester.

Im Study Book, Exam Rules und Master Thesis Guidelines ist die neue Studiengangsbezeichnung bisher nicht aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da die neue Studiengangsbezeichnung nicht im Study Book und den Exam Rules aufgeführt ist.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule führt die neue Studiengangsbezeichnung im Study Book, den Exam Rules und den Master Thesis Guidelines auf.*

Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 7 Exam Rules und dem Master Thesis Guide eine schriftliche Abschlussarbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist vor (vgl. § 7 Abs. 1 Exam Rules). Hier zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, relevante Fachliteratur kritisch auszuwerten, zu präsentieren und anzuwenden (vgl. § 7 Abs. 2 Exam Rules). Es wird erwartet, dass die Studierenden Informationen untersuchen, Theorien und Rahmenbedingungen anwenden und sich einer soliden Forschungsmethodik bedienen.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der forschungsorientiert ausgerichtet ist. Während des Studiums bearbeiten die Studierenden verschiedene kleinere Forschungsprojekte beziehungsweise kurze Assignments nach wissenschaftlichen Standards. Die Abschlussarbeit erfordert die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Analyse und Bewertung eines Problems im Bereich Management (vgl. Master Thesis Guide S. 5)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerbenden (vgl. § 2 Abs. 1 Admission Rules)

- mindestens einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworben haben.[3]
- den Nachweis über signifikante quantitative und/oder naturwissenschaftliche Studienanteile während des Bachelorstudiums erbringen. Dieser Nachweis kann durch eine der folgenden Disziplinen erbracht werden:
  1. Der Bachelorgrad wurde in einem der folgenden Fächer erlangt:
     - Ingenieurwesen (Chemie-, Maschinenbau-, Elektrotechnik, Mechanik, Umwelt, oder andere angewandte Studienrichtungen im Bereich Ingenieurwesen)
     - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik oder andere Naturwissenschaften)
     - Mathematik, Statistik oder eine andere quantitative Naturwissenschaft
     - Wirtschaftswissenschaften, sofern die Mehrheit der belegten Kurse einen theoretischen und quantitativen Zugang, jedoch weniger einen angewandten Zugang aufweist
  2. Jede weitere Spezialisierung während des Bachelorstudiums, unter der Voraussetzung, dass die Kandidatinnen/Kandidaten:
     - ausreichende Leistungspunkte (mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, gleichgestellt zu 375 Arbeitsstunden) in fortgeschrittenen quantitativen Kursen erworben und vorgelegt haben.
     - überdurchschnittlich gute quantitative Teilergebnisse nachweisen: GMAT (mindestens 600 Punkte) oder GRE (Testergebnis liegt beim verbalen Denken bei mindestens 151 Punkten und beim quantitativen Denken bei mindestens 153 Punkten).

In Ergänzung werden die Bewerbenden anhand folgender Kriterien bewertet (vgl. § 2 Abs. 3 Admission Rules):

- Bisherige Praxiserfahrung: Das Programm richtet sich an Studierende, die nach Abschluss ihres Erststudiums noch keine signifikante Berufserfahrung erworben haben.
- Nachweis sehr guter Englischkenntnisse für nichtenglische Muttersprachler. Dieser Nachweis ist in der Regel durch ein überdurchschnittliches TOEFL Ergebnis (100 Punkte) beziehungsweise durch einen gleichwertigen Test, wie z.B. IELTS (7.0) oder TOEIC (850), zu erbringen.

  Englische Muttersprachler sowie Absolventinnen und Absolventen eines englischsprachigen akademischen Programms können von der Vorlage dieses Nachweises befreit werden.

  Während der Begutachtung wurde im Rahmen des Gesprächs mit der Studiengangsleitung angegeben, dass es den Studierenden überlassen ist, ob sie einen Sprachnachweis einreichen. Falls nicht, würde im Interview des Auswahlverfahrens geprüft, ob sie sehr gute Englischkenntnisse mitbrächten (siehe unten).

[3] Geflüchtete, die aufgrund der Situation im Herkunftsland Nachweise für den Hochschulzugang nicht fristgerecht einreichen oder nicht erbringen können, haben die Möglichkeit, eine vorläufige Studienberechtigung zu erhalten oder alternative Nachweise einzureichen. Diese werden im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 (Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerbende, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können) in Absatz 1 beschrieben.

- Nachweis über ein überdurchschnittlich gutes und ausgewogenes GMAT (Graduate Management Admission Test) oder GRE (Graduate Record Examinations) Testergebnis.

  Die Hochschule hat nicht definiert, was ein überdurchschnittlich gutes und ausgewogenes GMAT (Graduate Management Admission Test) oder GRE Testergebnis ist.

  Von der Vorlage eines GMAT oder GRE Ergebnisses können Bewerbende befreit werden, die den Nachweis über herausragende quantitative Fertigkeiten (z.B. in Form überdurchschnittlicher Noten aus universitären quantitativ fokussierten Studiengängen) erbringen. Die Befreiung von der Vorlage eines GMAT oder GRE Testergebnisses ist von dem Bewerbenden vorab schriftlich zu beantragen und ist Gegenstand der ausdrücklichen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss.

- Erfolgreich absolviertes Aufnahmeinterview, mit besonderem Augenmerk auf den analytischen Fähigkeiten und der Problemlösungskompetenz sowie der Teamfähigkeit und der Englischkenntnisse der/des Kandidatin/Kandidaten. Das Interview wird von einer/-m ausgebildeten Interviewer/-in und Mitarbeitenden der ESMT, oder bei Bedarf ausgebildeten Alumni der ESMT, durchgeführt. Die/der Interviewer/-in sind geschult und beherrschen Englisch auf einem kompetenten Level. Bei der Beurteilung der englischen Sprachfähigkeit ziehen die Interviewer/-innen die Bewertungskriterien des Europäischen Referenzrahmens (Anforderungen der Stufe B2 oder höher) heran.

- Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang und eine zukünftige Führungslaufbahn in Form von Essays nach vorgegebenen Themen und durch Empfehlungsschreiben sowie Zeugnisse über berufliche Erfahrungen, falls vorhanden.

In den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite[4] ist nicht vermerkt, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird.[5]

Ebenfalls wird auf der Internetseite des Studiengangs[6] nicht beschrieben, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden (vgl. vgl. § 2 Abs. 3 Admission Rules).

Entsprechend der Nachweise nach § 2 Admission Rules entscheidet der Zulassungsausschuss nach sorgfältiger Prüfung aller eingereichten Dokumente, jedoch mit speziellem Augenmerk auf der besonderen Eignung des Kandidaten, über die Zulassung (vgl. § 4 Abs. 1 Admission Rules).

Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre vorhergehenden Studienprogramme bis spätestens einen Tag vor Start des Masterprogramms abgeschlossen haben (vgl. § 4 Abs. 2 Admission Rules).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Hochschule definiert in § 2 Abs. 3 Admission Rules nicht, was ein überdurchschnittlich gutes und ausgewogenes GMAT oder GRE Testergebnis ist. In den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite ist nicht vermerkt, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird (vgl. § 2 Abs. 3 Admission Rules). Ebenfalls wird auf der Internetseite

[4] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-in-global-management/admissions (letzter Zugriff am 23.09.2022)

[5] Proof of an above-average and well-balanced GMAT or GRE score. The GMAT/GRE requirement can be waived in case of strong evidence of outstanding quantitative skills

[6] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-in-global-management (letzter Zugriff am 23.09.2022)

des Studiengangs nicht beschrieben, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden (vgl. § 2 Abs. 3 Admission Rules).

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule*

- *definiert das erforderliche GMAT und GRE Testergebnis in § 2 Abs. 3 Admission Rules.*
- *gibt in den Zulassungsvoraussetzungen auf der Internetseite an, welches Ergebnis die Studierenden im GMAT oder GRE nachweisen sollen, beziehungsweise was unter herausragenden quantitativen Fähigkeiten verstanden wird, und*
- *erläutert auf der Internetseite des Studiengangs, dass im Auswahlinterview auch die Englischkenntnisse überprüft werden.*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)
Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zugeordnet.

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement ausgehändigt (vgl. § 11 Abs. 9 und § 14 Abs. 3 Exam Rules). Das vorgelegte Diploma Supplement entspricht jedoch nicht der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

Weiterhin führt die Hochschule im Master Thesis Guide (S. 5) und § 14 Abs. 1 Exam Rules die Abschlussbezeichnung “Master of Science in Management” auf. Dies ist nicht zulässig, da fachliche Zusätze zu den in § 6 Abs. 2 Nr. 1 BlnStdAkkV aufgeführten Bezeichnungen in konsekutiven Masterstudiengängen nicht zulässig sind. Die korrekte Abschlussbezeichnung lautet „Master of Science“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da das Diploma Supplement nicht der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Weiterhin verwendet die Hochschule eine nicht zulässige Abschlussbezeichnung.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule*

- *vergibt ein Diploma Supplement in der der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung und*
- *verwendet die korrekte Abschlussbezeichnung „Master of Science“ im Master Thesis Guide und in den Exam Rules.*

Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)
Sachstand/Bewertung

Der Studiengang setzt sich nicht aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Der Studiengang besteht aus vier Modulen. Jedes Modul enthält zwischen zwei und 23 Kursen (teilweise mit Wahlmöglichkeiten). Pro Kurs ist eine Prüfungsleistung vorgesehen und es werden zwischen 0,5 und 17 ECTS-Leistungspunkten vergeben. Für die Module werden die folgenden ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Curriculumsübersicht):

- Modul 1: 41 ECTS-Leistungspunkte
- Modul 2: 19 ECTS-Leistungspunkte
- Modul 3: 41,5 ECTS-Leistungspunkte
- Modul 4: 18,5 ECTS-Leistungspunkte

Module dienen der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Ein Modul kann aus mehreren Veranstaltungen unterschiedlichen Typs bestehen, deren Gemeinsamkeit darin bestehen soll, dass sie gemeinsame Kompetenzen vermitteln. Im Falle dieses Studiengangs sind die Module jedoch nicht nach Inhalten zusammengesetzt. Es wurde anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung nicht abschließend ersichtlich, nach welchen Vorgaben die Module zusammengesetzt wurden.

Weiterhin ist mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen (siehe auch Ausführungen unter Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da sich der Studiengang nicht aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammensetzt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule gliedert den Studiengang in Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module dürfen nicht zu groß ausfallen, sollen den Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ erfüllen und dürfen nicht mobilitätseinschränkend sein.*

Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit vier Semestern (vgl. § 5 Study Book) und 120 ECTS-Leistungspunkten ab (vgl. § 8 Study Book). Pro Semester werden laut Selbstbericht (S. 10) 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht. Dies kann anhand der eingereichten Unterlagen (z.B. Curriculumsübersicht (Stand 24.06.2022)) nicht abschließend nachvollzogen werden, da die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Semester von den im Selbstbericht genannten ECTS-Leistungspunkten abweicht.

Nach § 8 Study Book beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden.

Die Abschlussarbeit umfasst 15 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 7 Abs. 1 Exam Rules). Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen (§ 7 Abs. 1 Exam Rules) und einen Umfang von i.d.R. zwischen 30 und 60 Seiten (vgl. Master Thesis Guide S. 6).

Falls die/der Prüfer/-in signifikante Fragen zur Abschlussarbeit haben, können sie die Studierenden zu einer mündlichen Verteidigung der Arbeit (30 – 60 Minuten) aufrufen (vgl. Master Thesis Guide S. 7). Das MIM-Büro informiert die zur Verteidigung eingeladenen Studierenden in den Tagen nach Abgabe der Abschlussarbeit. Konkrete Erwartungen an die Verteidigung sollten die Studierenden vorher mit den Prüfenden oder der Fakultätsleitung besprechen.

Im Master Thesis Guide (S. 4) ist angegeben, dass die Masterarbeit in Modul 6 geschrieben wird. Der Studiengang hat jedoch nur vier Module. Auf den Seiten fünf und sechs ist der Prozess der Masterarbeit ebenfalls basierend auf sechs Modulen beschrieben.

ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Leistungen nachgewiesen werden.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht (siehe hierzu die Ausführungen unter § 5 BlnStudAkkV Zugangsvoraussetzungen).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht erfüllt. Anhand der eingereichten Ordnungen kann nicht nachvollzogen werden, dass pro Semester gemäß Selbstbericht (S. 10) 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vergeben werden. Im Master Thesis Guide ist aufgeführt, dass die Masterarbeit in Modul 6 geschrieben wird, obwohl das Studium nur in vier Module gegliedert ist.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule*

- *zeigt in einem verbindlichen Dokument, wie viele ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden und*
- *weist im Master Thesis Guide (S. 4 – 6 und 15) korrekt aus, in welchem Semester die Masterarbeit geschrieben wird.*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 4 Abs. 3 Exam Rules. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen Inhalt, Niveau und Profil des Studienprogramms festgestellt und begründet werden können.

Die Bewertungen werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss der ESMT Berlin durchgeführt (vgl. § 4 Abs. 3 Exam Rules).

Die Beweislast – dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt – liegt bei der Hochschule (vgl. Exam Rules Anhang 1, S. 15).

Die Hochschule regelt, dass die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen nur einmal erfolgen (vgl. Anhang 1 S. 16 Exam Rules) und die Abschlussarbeit nicht durch Anerkennung ersetzt werden kann (vgl. Anhang 1 S. 16 Exam Rules). Beides ist nicht zulässig.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet (vgl. Anlage 1 S. 16 Exam Rules und § 4 Abs. 3 Admission Rules).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht erfüllt. Der Antrag einer Anerkennung bzw. Anrechnung muss jederzeit möglich sein, es sei denn, die Prüfung des anzuerkennenden Moduls wurde bereits durchgeführt. Die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen darf mehrfach erfolgen. Es ist nicht zulässig die Abschlussarbeit pauschal aus der Anerkennung zu streichen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *Die Hochschule*

- *streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen nur einmal erfolgen kann, und*
- *streicht aus Anlage 1 S. 16 Exam Rules, dass die Abschlussarbeit nicht durch Anerkennungsverfahren ersetzt werden kann.*

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Es besteht eine Kooperation mit der Sprachschule GLS. Zur Schulung der interkulturellen Kompetenzen der Studierenden sowie zur Erhöhung ihrer Optionen auf verschiedenen Arbeitsmärkten belegen alle Studierenden Sprachkurse (sechs ECTS-Leistungspunkte) in einer Fremdsprache (vgl. Selbstbericht S. 10). Deutsch für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. Französisch, Spanisch oder Chinesisch für Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist.

Art und Umfang der Kooperation sind in einem entsprechenden Rahmenvertrag geregelt.

Die Kooperation wird auf der Internetseite des Studiengangs beschrieben.[7]

Die GLS besteht seit 1983 in Berlin und ist u.a. von der DEKRA als Bildungsträger für AZAV-Kurse zertifiziert sowie offizielles Prüfungszentrum für alle Cambridge English Prüfungen der University of Cambridge in Berlin und Brandenburg (vgl. Selbstbericht S. 10). Der Studienort ist der GLS Campus in der Kastanienstraße in Berlin, die Unterrichtssprache ist die jeweilige Ziel-Fremdsprache.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

[7] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-in-global-management/timeline-courses (letzter Zugriff am 23.09.2022)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Auflagen der letzten Akkreditierung umfassten die folgenden Punkte:

1. Die Hochschule legt eine rechtsverbindliche Studien- und Prüfungsordnung vor.

2. Die Hochschule stellt die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen dar und weist damit die Einhaltung der Regel „eine Prüfung pro Modul“ nach.

In ihrer Sitzung vom 26. November 2021 hat die FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (F-AZK) die Erfüllung der Auflagen beschlossen.

Nur noch im Studienjahr 2022-2024 können Studierende zwischen zwei sogenannten “Tracks” wählen, dem “Quantitative Business” oder “Innovative Management” Track (vgl. Selbstbericht S. 8). Diese umfassen drei bzw. vier Grundkurse. Ab dem Studienjahr 2023-2025 werden die Tracks zu Wahlfächern im dritten Modul.

Statt der verpflichtenden Wahl von Tracks können die Studierenden durch eine Fokussierung auf das Spezialgebiet "globale Finanzbeziehungen” ein zusätzliches “Finance Certificate” erwerben (vgl. Selbstbericht S. 9). Diese Spezialisierung steht in engem Zusammenhang mit dem nicht curricularen “Portfolio Management Program”, welches die ESMT in Zusammenarbeit mit einem Investmentfond und mit der Humboldt-Universität Berlin anbietet. Die Studierenden können außercurricular über den gesamten Zeitraum des Studiums hinweg mit Geldmitteln Investmententscheidungen analysieren und treffen. Die Entwicklung weiterer “Zertifikate” im Rahmen des dritten Moduls ist laut der Hochschule vorstellbar.

Die Kurse “The Global Economy” und “Strategic International Management” werden zu neuen Grundkursen im ersten Modul. “Marketing Management” wird im Zuge dessen ebenfalls aus dem dritten in das erste Modul bewegt.

Ab September 2023 wird der Studiengang umbenannt und als Master in Global Management (M.Sc.) angeboten. Im Zuge der Umbenennung sollen die bereits inhaltlich fokussierten Themen rund um internationales Management auch in der Studiengangsbezeichnung noch stärker in den Fokus rücken (vgl. Kapitel Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV).

Während der Begutachtung am 21. Juni 2022 lag der Schwerpunkt auf der Modularisierung des Studiengangs (vgl. Kapitel § 7 BlnStudAkkV). Dabei zum einen auf den Modulgrößen und zum anderen der Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)

Sachstand

Das übergeordnete Qualifikationsziel des Studiengangs ist laut Selbstbericht (S. 12) Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, in international tätigen Unternehmen und Organisationen betriebswirtschaftliche Abläufe zu analysieren und mitzugestalten, und sukzessive auch Führungsaufgaben zu übernehmen.

Gemäß Selbstbericht (S. 13) sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig Lösungsansätze zu entwickeln und, beispielsweise bei der Bearbeitung von Fallstudien, Handlungsempfehlungen zu formulieren. Die Studierenden erhalten Einsicht in Unternehmensstrukturen und ein Verständnis für die Berücksichtigung von globalen Herausforderungen. Insbesondere Fragen des nachhaltigen Handelns sowie die von interkulturellen Kontexten geprägten Problemstellungen.

Zur Förderung der persönlichen Entwicklung sollen Kurskomponenten, wie auch Lehrveranstaltungen beitragen. Dazu zählen die Seminare “Conflicts in Teams” und “Be the Best Global Leader” sowie die Möglichkeit, ein Auslandssemester oder Double Degree zu absolvieren.

Die Qualifikationsziele (Learning Objectives) und Lernergebnisse (Learning Goals) sind für jedes Modul im Course Overview und den Modulbeschreibungen formuliert.

Die Syllabi sind für die Teilnehmenden über die Lernplattform vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugänglich (vgl. Selbstbericht S. 12). Sie enthalten eine Beschreibung der zu vermittelnden Lehrinhalte sowie der Fähigkeiten, die Studierende mit Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen erlangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die eingereichten Unterlagen und Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium überzeugen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs Masterniveau aufweisen und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Dies zeigt sich u.a. in den Darlegungen der Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen. Die Qualifikationsziele tragen den definierten Zielen der fachlichen Befähigung der Studierenden ausreichend Rechnung. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Aufgaben in international tätigen Unternehmen und Organisationen zu übernehmen.

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind im Course Overview und den Modulbeschreibungen hinreichend formuliert. Die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs werden im Selbstbericht nur rudimentär aufgeführt und weder in den restlichen eingereichten Unterlagen noch auf der Internetseite des Studiengangs hinreichend beschrieben.

Die Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“ sind nicht outcome-orientiert formuliert (vgl. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)).

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Dies wird durch die Seminare “Conflicts in Teams” und “Be the Best Global Leader” vermittelt, und die Möglichkeit, ein Auslandssemester oder Double Degree zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs nicht in einem offiziellen Hochschuldokument (z.B. Modulhandbuch, Prüfungsordnung, Internetseite, Studiengangsflyer) beschrieben sind.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: *Die Hochschule beschreibt die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs in einem offiziellen Hochschuldokument.*

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BInStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BInStudAkkV)

Sachstand

Im Folgenden ist das Curriculum des Master ìn Global Management (M.Sc.) abgebildet:

ESMT Master in Global Management 2023-2025

Terms / Dates	Course Titles	Course type			ECTS credits
Total curricular contact hours and credits >					*120*
Module 1	General Management Foundations in a Global Context				ECTS credits
Term 1	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS***	**22,50**
Sep to Dec		**Core**			**19,50**
	new: The State of the World	Core		1,0	1,50
	Business Economics	Core	Written	2,5	3,00
	Competitive Strategy	Core	Written	2,5	3,00
	Decision-making	Core	Written	2,5	3,00
	Financial Accounting	Core	Written	2,5	3,00
	Financial Management and Corporate Finance	Core	Written	2,5	3,00
	Statistics	Core	Written	2,5	3,00
	Practice				**3,00**
	Skills Development	Practice	Pass/Fail	1,5	1,50
	Foreign Languages for International Business	Practice	Pass/Fail	2,5	1,50
Term 2	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS**	**22,50**
Jan to Mar		**Core**			**18,00**
	new: Business Leadership in Society	Core	Written	2,5	3,00
	Organizational Behavior	Core	Written	2,5	3,00
	Operations and Supply Chain	Core	Written	2,5	3,00
	Marketing Management	Core	Written	2,5	3,00
	Strategic International Management	Core	Written	2,5	3,00
	The Global Economy	Core	Written	2,5	3,00
		Practice			**4,5**
	Business simulation MARGA online	Practice	Pass/Fail	1	2,00
	Skills Development	Practice	Pass/Fail	1	1,00
	Foreign Languages for International Business	Practice	Pass/Fail	2,5	1,50

Module 2	Practice Immersion				ECTS
Summer	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS**	**15**
Apr to Sep	Internship (min 12 weeks full time)	Practice	Pass/Fail	n.a.	13,00
	Internship report writing	Practice	Pass/Fail	n.a.	2,00
Module 3	Building Your Individual Knowledge and Skills Portfolio				ECTS
Term 3	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS**	**20,5**
Oct to Dec		**Electives**			**15,00**
	Advanced Decision-making Tools	Elective	Written	1,5	3,00
	Machine Learning and Causality	Elective	Written	1,5	3,00
	Predictive Analytics	Elective	Written	1,5	3,00
	Risk Modeling with Spreadsheets	Elective	Written	1,5	3,00
	Value Chain Analytics	Elective	Written	3	5,00
	Design Thinking	Elective	Written	1,5	3,00
	Digital Convergence and Entrepreneurship	Elective	Written	1,5	3,00
	Digital Marketing	Elective	Written	1,5	3,00
	Matchmakers in the Digital Economy	Elective	Written	3	5,00
	The Human Factor of Innovation	Elective	Written	1,5	3,00
	Data Science for Analytics	Elective	Written	3	5,00
	Valuation	Elective	Written	1,5	3,00
	Practice				**5,50**
	Skills Development	Practice	Pass/Fail	4	4,00
	Foreign Languages for International Business	Practice	Pass/Fail	2,5	1,50
Term 4	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS**	**21,50**
Jan to Apr		**Electives**			**12,00**
	Advanced Investment Strategies	Elective	Written	1,5	3,00
	Alternative Investments	Elective	Written	3	5,00
	Entrepreneurial Finance and FinTech	Elective	Written	1,5	3,00
	International Finance and Risk Management	Elective	Written	3	5,00
	Investments (Portfolio Theory and Asset Pricing) I	Elective	Written	1,5	3,00
	Investments (Portfolio Theory and Asset Pricing) II	Elective	Written	1,5	3,00
	Leading and Managing People with Agility	Elective	Written	1,5	3,00
	Leading Diversity	Elective	Written	1	1,00
	Negotiation	Elective	Written	1,5	3,00
	Quantitative Methods in Marketing	Elective	Written	1,5	2,00
	Digital Business Transformation	Elective	Written	3	5,00
	Econometrics	Elective	Written	1,5	3,00
	Economics of Innovation and New Technology	Elective	Written	1,5	3,00
	Entrepreneurship	Elective	Written	1,5	3,00
	Practice				**9,50**
	Social Impact Project	Practice	Pass/Fail	n.a.	5,50
	SIP report, incl. presentation	Practice	Written	1	1,00
	Skills Development	Practice	Pass/Fail	1,5	1,50
	Foreign Languages for International Business	Practice	Pass/Fail	2,5	1,50
Module 4	Building Your Individual Knowledge and Skills Portfolio				ECTS
Summer	**Title**	**Course Type**	**Exam Type**	**SWS**	**18**
May to Jul	Research Strategies Course	Core	Pass/Fail	2	3,00
	Master's Thesis research and writing	Thesis	Written	n.a.	15,00

*Kurse und Seminare werden in der Regel in aufeinanderfolgenden Drei-Stunden-Blöcken organisiert, die innerhalb eines Zeitrahmens von maximal zwei bis drei Wochen angeboten werden. Die SWS werden unter der Annahme berechnet, dass eine SWS 10,5 Stunden Präsenzunterricht ist.

Abbildung 1: Curriculumsübersicht Master in Global Management (M.Sc.)

Der Studiengang ist in vier Semester unterteilt, wobei jeweils zwei aufeinanderfolgende Semester im ersten und zweiten Studienjahr einen fachlichen Zusammenhang bilden (vgl. Selbstbericht S. 5). Zu Beginn steht die Vermittlung breiter Managementkenntnisse im Vordergrund, während im

weiteren Studienverlauf die Kenntnisse aus den einzelnen Funktionsbereichen in zunehmend komplexeren Themenfeldern zusammengeführt, integriert und vertieft werden. In der zweiten Hälfte des Studienprogramms können die Studierenden mit Wahlfächern eigene Schwerpunkte setzen.

Das Curriculum soll den Studierenden angewandtes Lernen vermitteln, um in einem betriebswirtschaftlichen Umfeld zu arbeiten, insbesondere in Hochtechnologiebranchen und/oder quantitativen Geschäftsfunktionen (vgl. Course Overview S. 2). Kernkurse werden durch betriebliche Erfahrung, Soft-Skills und Sprachtraining ergänzt, gefolgt von vier Spezialisierungen und angeleiteter angewandter Forschung. Das Stärken einer strategischen Perspektive ist ein wesentlicher Aspekt, der sich als roter Faden durch das Curriculum zieht (Competitive and Corporate Strategy, Strategic International Management, The Global Economy) (vgl. Selbstbericht S. 20). Berücksichtigung finden soziale- und Kommunikationsfähigkeiten, die in das Programm integriert sind.

Im ersten Modul („General Management Foundations in a Global Context“) werden die Teilnehmenden in allgemeine Grundsätze betriebswirtschaftlichen Handelns sowie in ethische Fragen unternehmerischen Handelns eingeführt (vgl. Selbstbericht S. 8). Die Studierenden bearbeiten Themen aus den Bereichen Mikro- und Makroökonomie, organisatorisches Verhalten sowie Entscheidungsfindung. Das Hauptaugenmerk dieses Moduls liegt darauf, für die Teilnehmenden einen allgemeinen Rahmen für das Verständnis von Managementzusammenhängen und Führungsfragen zu setzen.

Das zweite Modul („Practice Immersion”) dient der praktischen Anwendung des Gelernten. Die Studierenden belegen ein Pflichtpraktikum in einem Unternehmen, einem Start Up oder einer Organisation ihrer Wahl, um sich auf die weiterführenden Kurse des dritten Moduls vorzubereiten und erste Berufserfahrung zu sammeln. Die Studierenden arbeiten zwölf Wochen bis maximal sechs Monate Vollzeit in einem neuen Arbeitsumfeld und übernehmen Aufgaben, die denen einer Berufsanfängerin bzw. eines Berufsanfängers entsprechen (vgl. § 7 Abs. 2 Study Book). Das ESMT Career Services Team bereitet die Studierenden im Laufe des ersten Moduls auf diese Aufgaben vor und überprüft die Entsprechung des Praktikumsangebots mit den Lernzielen.

Im dritten Modul “Building Your Individual Knowledge and Skills Portfolio” wählen die Studierenden zwischen Kursen und können folgende Themen weiter vertiefen (vgl. Selbstbericht S. 9):

- Spezifische Aspekte der Unternehmensstrategie (Fragen der Innovationsfähigkeit von Unternehmen).
- Nachhaltigkeit (nachhaltige Unternehmensgründung und -entwicklung sowie Themen im Kontext der Digitalisierung).

Abgerundet wird das Modul mit dem “Social Impact Project”: Ein teambasiertes Praxisprojekt, bei dem die Studierenden in einer gemeinnützigen Organisation oder einem gemeinnützigen Projekt innerhalb eines Unternehmens mitarbeiten (vgl. Selbstbericht S. 9). Am “SIP Day” stellen die Teilnehmenden ihre Projekte im Rahmen einer Präsentation den Mitstudierenden vor.

Der Studiengang endet mit dem vierten Modul, der Master Thesis und dem dazugehörigen „Research Strategies Course“.

Studierende haben die Möglichkeit, im zweiten Studienjahr ein Auslandssemester oder Double Degree zu absolvieren (siehe auch Ausführungen unter Kapitel Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)).

Zum kontinuierlichen Fremdsprachenerwerb belegen die Studierenden im ersten und dritten Modul jeweils für zwei Blöcke (mit elf Terminen) Kurse in Deutsch (für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist) oder in Spanisch, Französisch oder Chinesisch (vgl. Kapitel Kooperationen mit

nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)). Die Studierenden müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GER) in einer Nicht-Muttersprache nachweisen (vgl. § 7 Abs. 9 Study Book).

Die Module eins, drei und vier belegen die Studierenden “Skills Seminare”, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen für den Gebrauch im Studium selbst sowie in konkreten Arbeitszusammenhängen dienen:

- Wissenschaftliches Schreiben,
- Präsentationstechniken, oder
- interkulturelle Kommunikation.

Der Lernprozess ist mit dem Ziel gestaltet, die Studierenden zur aktiven Teilnahme an und Mitgestaltung der Lehrveranstaltungen anzuregen (vgl. Selbstbericht S. 13). Dies zeigt sich auch darin, dass aktive Mitwirkung an Kurs- und Gruppendiskussionen Teil der Prüfungsleistungen ist (vgl. Kapitel Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV). Dabei bewertet die Lehrkraft insbesondere, ob der individuelle Beitrag eines Teilnehmenden das Gesamtverständnis und den Lernprozess der Gruppe fördert. Die Lehrkraft moderiert die Diskussion und bewertet hierbei die Qualität der Beiträge. Lehrmethoden können eine Vielzahl von Lernansätzen, Werkzeugen und Materialien umfassen, wie z. B. Lektüre, Fallstudien, Vorlesungen, Simulationen und experimentelle Übungen (vgl. Guide for MGM Instructors S. 6).

Der Aufbau des Curriculums, der Zuschnitt und die Abfolge der Module werden dadurch unterstützt, dass sich die Professorinnen und Professoren regelmäßig austauschen und ihre Kursinhalte und verwendeten Lehrmaterialien gemeinsam abstimmen. So werden Wiederholungen ausgeschlossen und Synergien verschiedener Themenfelder genutzt.

Die Umbenennung in Master in Global Management (M.Sc.) soll die bereits bestehende globale, interkulturelle Ausrichtung noch mehr in den Fokus rücken und die Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen für international tätige Unternehmen und Organisationen unterstreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse auf Modulebene sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert. Die jeweils festgelegten Qualifikationsziele werden durch den Aufbau des Curriculums wie auch durch die im Curriculum dargestellten Inhalte erreicht. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau in dem entsprechenden Fachbereich anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Durch die Belegung der Tracks beziehungsweise Wahlfächern können die Studierenden ihr Profil schärfen.

Das Gutachtergremium hebt die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse positiv hervor. Die Inhalte sind sehr gut gewählt und passend für den Studiengang – auch die Umbenennung in Master in Global Management (M.Sc.) betreffend. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Die Themen sind aktuell. Während den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden wurde deutlich, dass ein großes Bestreben herrscht, die Aktualität aufrecht zu erhalten sowie aktuelle Forschung in die Lehre einfließen zu lassen.

Allerdings entspricht die Bündelung der Kurse nicht den thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) (siehe auch Ausführungen unter Kapitel Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)).

Auch geht aus der eingereichten Curriculumsübersicht Master in Global Management (M.Sc.) der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsform nicht eindeutig hervor.

Weiterhin fehlt im Study Book die Curriculumsübersicht des Master in Global Management (M.Sc.).

Die Verantwortlichkeit der Serviceeinheit ESMT Career Services Team und die damit verbundene Zuständigkeit für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Praktikum bewertet das Gutachtergremium als kritisch. Ob ein Modul bzw. ein in das Studium integriertes Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde, kann aufgrund der curricularen und damit wissenschaftlichen Implikationen und Verknüpfungen nur von fachlich qualifiziertem Lehrpersonal beurteilt werden. Eine Begleitung und curriculare Anerkennung des Praktikums durch akademische Expertise ist derzeit nicht sichtbar. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten durch eine Serviceeinrichtung der Verwaltung ist daher nicht zulässig.

Das didaktische Konzept entfaltet eine hohe Wirksamkeit vor dem Hintergrund einer kleinen und diversen Gruppe von Studierenden, die das Curriculum in wesentlichen Teilen als geschlossene Kohorte durchlaufen.

Die Lehr- und Lernformen, die Praxisanteile sowie die Einbindung der Studierenden zur aktiven Teilnahme ist angemessen. Die Studierenden bewerteten während der Begutachtung das Social Impact Project und die Länge des Praktikums als sehr positiv. Das Gutachtergremium lobt die hohe Diversität der Gruppen in den Projekten. Die Hochschule versteht es in überzeugender Weise, die hohe Motivation und die Diversität der Studierenden für den Lehr- und Lernerfolg nutzbar zu machen. Dabei spielen die Lehrenden eine bedeutende Rolle: Durch eine aktive Betreuung der Studierenden und eine gelebte Kultur des informellen Netzwerkens wirken sie maßgeblich an den Lernerfolgen mit.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Aus der eingereichten Curriculumsübersicht gehen der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsform nicht eindeutig hervor. Im Study Book fehlt die Curriculumsübersicht. Die Genehmigung des Praktikumsberichts und die Vergabe von 19 ECTS-Leistungspunkten erfolgt durch die Serviceeinheit Career Services Team und nicht durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: *Die Hochschule*

- *reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus der der Workload pro Semester/Term und die Prüfungsformen pro Kurs eindeutig hervorgeht,*
- *fügt die Curriculumsübersicht in das Study Book ein und*
- *stellt die akademische Begleitung und die Entscheidung über die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul Praktikum durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal sicher.*

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)
Sachstand

Nach Absolvierung der Grundkurse im ersten Jahr können Studierende einen Teil ihrer Wahlpflichtfächer an einer ausländischen Partnerinstitution absolvieren (vgl. Kapitel Hochschulische Kooperationen § 20 BlnStudAkkV).

Sie wählen aus einem Kursangebot und erwerben die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte, die an der ESMT anerkannt werden (vgl. Kapitel Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Auslandsaufenthalte der Studierenden sind formal durch die Learning Agreements geregelt, deren Inhalte nach Absprache zwischen Partnerhochschule, ESMT und Studierendem festgelegt werden.

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt und in den Exam Rules verbindlich geregelt. Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

Allerdings sind große Module mobilitätseinschränkend (vgl. Kapitel Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV), Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV) und Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Sachstand

Alle Professorinnen und Professoren der ESMT müssen die Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 100 Hochschulgesetz des Landes Berlin (BerlHG) erfüllen.

Die ESMT verfügt über hauptberufliches professorales Personal in einem Umfang von 27,5 VZÄ (Stand: 1. September 2021). Alle Professorinnen und Professoren der ESMT haben (mit einer Ausnahme) eine volle Stelle inne. Der professorale Lehrkörper der Hochschule umfasst 28 Personen, darunter sechs Professorinnen (vgl. Selbstbericht S. 14). Zusätzlich sind an der ESMT sechs Dozierende beschäftigt, darunter zwei Dozentinnen. Sieben Professuren sind als Stiftungslehrstühle besetzt, für einen weiteren Stiftungslehrstuhl läuft derzeit das Berufungsverfahren.

Im Studiengang werden die Semesterwochenstunden zu 70 % von hauptamtlichen Lehrenden durchgeführt (vgl. Lehrquote).

Die ESMT verfügt über ein gestuftes System von Professuren, das an das US-amerikanische System angelehnt ist. Die Berufungen erfolgen — ebenfalls nach amerikanischem Vorbild — in einem Tenure-Track-Verfahren. Damit haben alle Professorinnen und Professoren in Abhängigkeit von ihren Evaluationsergebnissen die Möglichkeit, auf ihrer Stelle entfristet zu werden (vgl. Selbstbericht S. 14).

Zum Zeitpunkt der Einstellung eines Dozierenden verfügen diese in der Regel über einen Masterabschluss in Disziplinen, die mit ihrer Lehr- und Berufserfahrung in Verbindung stehen, die hinsichtlich Dauer und Verantwortungsniveau erheblich sind und die mit der erwarteten Lehrtätigkeit in Zusammenhang stehen (vgl. Selbstbericht S. 21). Diese Erfahrung kann aus einer Beratungstätigkeit, einer leitenden Position oder Engagement in der Praxis bestehen.

Das zentrale Organ zur Berufung und Beförderung der hauptberuflichen Professoren ist das Faculty Evaluation Committee (FEC), das vom Dean of Faculty and Research geleitet wird (vgl. Selbstbericht S. 16). Die Zusammensetzung des FEC hängt von der Kategorie (academic vs. managerial) und dem Rang des zu beurteilenden Kandidaten ab. Die Teilnahme am FEC ist denjenigen Vollzeit-Mitgliedern des hauptberuflichen Lehrkörpers der ESMT vorbehalten, die einen höheren Rang haben als der potenzielle Kandidat. Dem FEC gehören immer Mitglieder an, die das gleiche Bewertungsverfahren durchlaufen haben.

Um dem Bestand an Kursen unterschiedlicher Art und Länge gerecht zu werden, wird die Lehrverpflichtung an einem Lehrpunkte-System gemessen, das durch die geleistete Arbeit bestimmt wird. Mithilfe dieses Systems soll die gleiche Anzahl an Teaching Points für die gleiche Arbeit vergeben werden. Die Standard-Lehrverpflichtung einer/eines hauptberuflichen Professorin/Professors der ESMT umfasst 100 Punkte, eines Lehrprofessors 200 Punkte. Die hauptamtlichen Professoren der ESMT verfolgen neben ihrer Lehrtätigkeit Forschungsprojekte und veröffentlichen in Fachzeitschriften.

Bei allen Professorinnen und Professoren kann für besonders zeitintensive und umfangreiche Forschungsprojekte, administrative Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, institutionelle Beiträge (z.B. Dean, Director, Lehrstuhlinhaber) sowie Elternzeit eine Reduktion des Lehrdeputats eintreten.[8]

Alle Professorinnen und Professoren verfügen über einen Doktortitel oder einen gleichwertigen Titel mit Schwerpunkt auf fortgeschrittener, fundierter, disziplinärer Forschung in einem für die Wirtschaft relevanten Bereich (vgl. Selbstbericht S. 21).

Alle Lehrkräfte sollten über umfangreiche Erfahrungen in der Wirtschaft und/oder Industrie verfügen, damit sie den Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Praxis erleichtern. Von den Dozierenden werden ausgezeichnete Referenzen in den Bereichen Führungslehre, Programmgestaltung und -management und Entwicklung von Lehrmaterial sowie Fachwissen in der Unternehmensentwicklung erwartet. Sie müssen während ihrer Lehrtätigkeit nachweisen, dass sie einen starken internen Beitrag leisten. Von allen Professorinnen und Professoren für die Management-Praxis wird erwartet, dass sie entsprechend den Bedingungen ihrer Verträge und Zielvereinbarungen mit der Hochschule in der Forschung tätig sind (vgl. Selbstbericht S. 22). Mitglieder der Senior Faculty übernehmen die Mentorenrolle für neue Kolleginnen und Kollegen.

Mitglieder der Junior Faculty können zum Beispiel an Seminaren wie dem „Harvard Business School Global Colloquium on Participant-Centered Learning“ und dem Seminar “Art and Craft of Discussion Leadership” teilnehmen (vgl. Selbstbericht S. 22). Zusätzliche Schulungen werden laut Selbstbericht aktiv gefördert, mit materiellen Ressourcen unterstützt und durch interne Seminare wie den Lehrworkshop, das Seminar für Fallstudien und das Stimmtraining ergänzt (vgl. Selbstbericht S. 22).

Die Fakultätsmitglieder haben verschiedene Möglichkeiten, mit der Wirtschaft in Kontakt zu treten. Weiterbildungsprogramme für Führungskräfte und globale Veranstaltungen wie die MasterClasses, die CEO Talks@ESMT, das Jahresforum und die Open Lectures bieten den Fakultätsmitgliedern weitere Möglichkeiten zur Interaktion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert ist und über einen Grad an internationaler Erfahrung in Forschung, Lehre, aber auch Praxis verfügt, der weit überdurchschnittlich ist und der die Hoch-

[8] Assistant Professors bekommen eine Reduktion auf 50 Punkte im ersten und 75 Punkte im zweiten Jahr. Nach dem zweiten Jahr verringert sich das Lehrdeputat auf 85 Punkte pro Jahr bis zur Tenure-Entscheidung des FEC. Dasselbe gilt für Associate Professors ohne Tenure. Professorinnen und Professoren können ihren Punkteüberschuss auf das nächste Jahr übertragen, um so für eine bezahlte oder teilweise bezahlte Freistellung bzw. ein Forschungsfreisemester zu sparen.

schule maßgeblich profiliert. Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit der (hauptamtlichen) Faculty. Der Forschungsoutput der Hochschule ist insgesamt bemerkenswert und in einigen Fällen hervorragend.

Durch den Einsatz von Dozierenden (aus der Berufspraxis) findet eine Verbindung zur Praxis statt.

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung, zum Beispiel durch interne und externe Seminare, wie das „Harvard Business School Global Colloquium on Participant-Centered Learning“.

Positiv zu erwähnen ist zudem der intensive, regelmäßige Austausch zwischen den Lehrenden zu Lehrfragen, der zu einem einheitlichen Verständnis der zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der ESMT Campus verfügt über (vgl. Selbstbericht S. 17):

- Ein Auditorium Maximum mit bis zu 360 Plätzen,
- vier fest bestuhlte Auditorien mit bis zu 94 Sitzplätzen,
- 45 Gruppenarbeitsräume mit bis zu acht Arbeitsplätzen sowie
- Seminar- und Tagungsräume (flexibel bestuhlbar und mit zwischen 20 und 199 Sitzplätzen).

Zur Aufstockung der Kapazitäten hat die ESMT 2017 umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt, im Zuge derer ein neues Auditorium (94 Plätze) und das gesamte 3. Obergeschoss mit 11 Gruppenarbeitsräumen und 4 Seminarräumen in Betrieb genommen werden konnten. Weitere Ausbaumöglichkeiten bestehen in einem noch nicht ausgebauten Bereich des Campus-Gebäudes (sogenannter Bauteil A), hier ist auf einer Fläche von ca. 1.800 Quadratmeter die Schaffung weiterer Unterrichts-, Seminar- und Gruppenräume zum Studienjahr 2023/24 vorgesehen (vgl. Selbstbericht S. 17).

In jedem Veranstaltungsraum befindet sich ein LCD-Projektor mit Leinwand und Audiotechnik. Laptop, Drucker und DVD-Spieler sind installiert. In allen Räumen zählen Flipcharts, Whiteboards, Festnetzanschlüsse und Highspeed Wireless-LAN zur Standardausstattung. Ein Video- und Telefonkonferenzraum steht zur Verfügung. Moderne Kopiergeräte mit Druckerfunktion sind auf allen vier Etagen zugänglich und für die Studierenden jederzeit nutzbar. Zusätzliche Veranstaltungstechnik (Tonanlage, Dokumentenkamera, Leinwand, Mikrophone, Präsenter, Notebook, Telefonkonferenzanlage, Plasmascreen sowie Microsoft Surface Hub) wird durch den Media- und IT-Support verwaltet und, je nach Anforderung, aufgebaut.

Das ESMT Library und Information Center (LIC) unterstützt Lern-, Lehr- und Forschungsvorhaben durch den Erwerb und die Bereitstellung von Quellen, und bietet regelmäßig und bei Bedarf Schulungen über deren Gebrauch an. Darüber hinaus stellt das LIC Kursmaterialien zusammen, erstellt einen Newsletter zur Nachhaltigkeit, liefert Dokumente und Bücher aus der Fernleihe und unterstützt bei der Suche nach Informationsquellen. Der Schwerpunkt des LIC liegt insbesondere auf den elektronischen Bereich und Online-Dienstleistungen gelegt wurde. Der Präsenzbestand des

LIC beinhaltet circa 6.000 Fachbücher und andere wissenschaftliche Veröffentlichungen, audiovisuelle Materialien und Nachschlagewerke. Das LIC stellt den Großteil der angebotenen Quellen Intranet für Lehrkräfte, Studierende und Mitarbeitende bereit. Über 80 % des Anschaffungsbudgets werden für digitale Datenbanken und Online-Dienste verwendet. Fachzeitschriftdatenbanken wie Business Source Premier, EconLit und JSTOR bieten im Volltext Artikel aus Fachzeitschriften und der internationalen Presse, und Datenbanken wie Refinitiv Eikon, Standard & Poor's RatingsDirect, und Euromonitor beinhalten Marktanalysen, Unternehmens-, Branchen- und Länderberichten, sowie demographische, statistische und wirtschaftliche Daten (vgl. Selbstbericht S. 18). Auch die E-Book-Sammlung mit 930.000 Titeln und flexiblen Kauf- und Ausleihmodellen ist fester Bestandteil des LIC.

Aufgrund des Standorts der Hochschule stehen Studierenden, Lehrkräften und Mitarbeitenden der ESMT die Sammlungen weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Bibliotheken zur Verfügung, u.a. die wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek der Freien Universität Berlin, die Zweigbibliothek Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und die wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation der Technische Universität Berlin. Nutzende haben auch Zugriff auf die umfangreichen Sammlungen der öffentlichen deutschen Staatsbibliothek und der Zentralen Landesbibliothek Berlin.

Studienbegleitende Angebote erhalten die Teilnehmenden durch die Mitarbeitenden des Career Service, die die Studierenden bei der Suche nach einer Position nach dem Studienabschluss unterstützen (vgl. Selbstbericht S. 20). Die Angebote umfassen die Vermittlung von Techniken zur Jobsuche, die persönliche Beratung und individuelles Coaching basierend auf einer Persönlichkeitsbewertung, die Evaluierung von geeigneten Unternehmen und Organisationen, das Durchführen von Informations- und Netzwerkveranstaltungen mit potenziellen Arbeitgebern, die Veröffentlichung von Jobangeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung.

Die Raum- und Sachausstattung bietet in einem Gebäude mit bemerkenswerter Geschichte alle Möglichkeiten für Präsenz-, Hybrid- und Remotelehre. Die Räume sind auf interaktive Lehre ausgerichtet und verfügen über modernste technische Ausstattung. Caféteria und der weitläufige Innengarten laden die Studierenden zum informellen Netzwerken ein. Auch die bibliothekarische Ausstattung, die bemerkenswerte digitale Literaturversorgung und die Unterstützungsangebote durch das motivierte Bibliothekspersonal entsprechen mindestens den Anforderungen. Der Zugang zur benötigten Literatur wird unter anderem durch die zusätzliche Nutzung der wirtschaftswissenschaftlichen Bibliothek der Freien Universität Berlin, die Zweigbibliothek Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und die wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation der Technische Universität Berlin unterstützt.

Die vielfältige und oft sehr individuelle Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozierende des Campus bewertet das Gutachtergremium als positiv. Dies wurde von den Studierenden eindrücklich bestätigt.

Die Studiengangsziele können durch die Gegebenheiten vor Ort sehr gut erreicht werden. Dem Studiengang stehen die Unterstützung- und Serviceleistungen der Hochschule, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen ausreichend zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Sachstand

Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz (vgl. § 6 Abs. 2 Exam Rules):

- **Schriftliche Prüfungen** finden beaufsichtigt im Klassenraum oder als Online-Prüfung innerhalb einer definierten Zeitdauer statt (vgl. § 6 Abs. 4 Exam Rules). Schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Teilnehmenden in dem geprüften Bereich/Fach über das erforderliche Maß an Fach- und Methodenwissen verfügen und in der Lage sind, dieses an konkreten Problemstellungen unter Zeitdruck selbständig anzuwenden. Für schriftliche Prüfungen kann die/der Prüfende die Verwendung von Hilfsmitteln zulassen oder untersagen.
- **Präsentationen** dienen der Feststellung, ob ein/-e Teilnehmer/-in oder ein Team von Teilnehmenden in der Lage ist, mit begrenzter Vorbereitungszeit einen komplexen Sachverhalt in einer vorgegebenen Redezeit schlüssig und sicher vorzutragen, sowie fundiert und überzeugend zu argumentieren (vgl. § 6 Abs. 5 Exam Rules).
- **Aktive Mitwirkung an Kurs- und Gruppendiskussionen** ist ein Element des gesamten Lernprozesses während des Studiums an der ESMT Berlin. Dabei bewertet die Lehrkraft insbesondere, ob der individuelle Beitrag eines Teilnehmenden das Gesamtverständnis und den Lernprozess der Gruppe fördert. Die Lehrkraft moderiert die Diskussion und bewertet hierbei die Qualität der Beiträge. Die individuelle Bewertung der Diskussion dient der Feststellung, ob die/der Teilnehmer/-in sachgerecht vorbereitet und in der Lage ist, Arbeitsergebnisse zu präsentieren und kritisch auszuwerten. Die Syllabi regeln die besonderen Beurteilungskriterien für die aktive Beteiligung an Gruppen- und Plenardiskussionen. In die Leistungsbewertung der einzelnen Kurse geht die Beurteilung der aktiven Teilnahme am Unterricht mit einem Anteil von bis zu 30 Prozent ein (vgl. § 6 Abs. 6 Exam Rules).
- **Hausarbeiten** dienen der Feststellung, ob die Teilnehmenden zur Strukturierung sowie zur theoretischen und kritischen Analyse von Management-Fragestellungen und/oder zur sachgerechten Lösung einer praktischen Aufgabe/Fallstudie innerhalb der im Syllabus festgelegten Frist befähigt sind (vgl. § 6 Abs. 7 Exam Rules). Hausarbeiten können
  - kursvorbereitenden oder kursnachbereitenden Charakter haben.
  - je nach Festlegung im Syllabus als Einzelleistung oder als Ergebnis einer Gruppenarbeit abgenommen werden.
  - als Teil einer mehrgliedrigen, kontinuierlichen Beurteilung der Leistungen der Teilnehmenden bewertet werden.

  Hausarbeiten, die zu mehr als 50 Prozent in die Kursnote eingehen, sind nur in Ausnahmefällen zulässig; in jedem Fall ist die vorherige Genehmigung des Faculty Lead nötig.

- **Gruppenprojekte** (Projektarbeiten in Gruppen) bestehen aus einer komplexen Aufgabenstellung und die Gruppenmitglieder werden auf Basis ihrer individuellen Leistung bewertet (vgl. § 6 Abs. 8 Exam Rules). Projektberichte werden vor der Klasse, den Mitgliedern des Lehrkörpers und eventuell Führungskräften der Wirtschaft in einer offenen Sitzung präsentiert. Diese Projektberichte werden von der Lehrkraft, die die Gruppe während des Projektes begleitet hat, bewertet.
- Das **Praktikum** dient der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, praxis- bzw. unternehmensrelevante Fragestellungen zu analysieren und einen Arbeitsbeitrag in einem

professionellen Unternehmensumfeld zu leisten (vgl. § 6 Abs. 10 Exam Rules). Das Praktikum wird von einem Mitglied der Fakultät mit Unterstützung des Programmbüros sowie weiterer Hilfe durch eine für das Praktikum zuständige Führungskraft begleitet und überwacht. Das Praktikum wird in einem Unternehmen oder einer Non-Profit Organisation absolviert. Individuelle Praktikumsverpflichtungen werden zwischen der für das Praktikum zuständigen Führungskraft und dem Kandidaten/der Kandidatin abgestimmt. Nach Abschluss des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht wird als „bestanden - nicht bestanden" bewertet.

- Die **Abschlussarbeit** wird während des letzten Studiensemesters absolviert und als Einzelleistung abgenommen (vgl. § 7 Exam Rules).

Die Prüfungsformen werden von den Lehrenden je nach Thema und Lernziel festgelegt. Sie werden zusammen mit den Terminen zur Erbringung der Prüfungsleistung im Syllabus festgeschrieben und beziehen sich auf die dort formulierten Lernziele (vgl. Selbstbericht S. 18). Die Prüfungsleistungen, inklusive der Ersatz- bzw. Zweittermine, stehen in einem zeitlich engen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen (vgl. Selbstbericht S. 5).

Die Prüfungen sind in englischer Sprache abzulegen (vgl. § 3 Abs. 2 Exam Rules). Pro Kurs ist mindestens eine Prüfungsleistung vorgesehen (vgl. Curriculumsübersicht).

Die Gewichtung der verschiedenen Prüfungsformen im Studiengang stellt sich wie folgt dar (Details zu den einzelnen Kursen können den Lehrplänen sowie den allgemeinen Richtlinien für Lehrkräfte (Guide for MGM Instructors) entnommen werden).

	Schriftliche & individuelle Prüfungs-leistung	Mündliche Beteiligung	Haus-arbeiten	Gruppen-Präsentationen	Andere (z.B. Simulationen)	*Teilnahme*
Core courses	50-55%	5-10%	10-15%	20-30%	0-10%	
Elective courses	40-45%	0-10%	20-30%	30-35%	0-10%	
Social Impact Project						100%
Abschlussarbeit	100%					
Skills						100%
Languages					100%	

Abbildung 2: Gewichtung der Prüfungsmethoden im Studiengang (vgl. Selbstbericht S. 19)

Die Studierenden geben in einer Umfrage Rückmeldungen zu den Lehrveranstaltungen. Damit werden auch die Prüfungsformen überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Kursen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die definierten Lernziele können durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden und sind entsprechend aufeinander abgestimmt. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert.

Es ist mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen (siehe Ausführungen unter Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)).

Im Rahmen der Begutachtung wurde ersichtlich, dass eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet ist. Dies ist bisher in keinem festen Prozess verankert. Daher empfiehlt das Gutachtergremium für eine bessere Transparenz und Nachhaltigkeit, die bestehende Vorgehensweise in einen strukturellen Prozess zu überführen.

Eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen ist durch Lehrevaluationen gewährleistet. Dies ist jedoch bisher nicht in einem Prozess festgehalten.

Im Rahmen der Begutachtung gaben die Studierenden an, sich noch mehr individuelles Feedback zu Prüfungsergebnissen zu wünschen. Das Gutachterteam unterstützt diesen Wunsch, sofern geeignete Möglichkeiten zur Durchführbarkeit im Studiengang bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule könnte die bestehende Vorgehensweise der Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen in einen strukturellen Prozess überführen.

Die Hochschule könnte den Studierenden nach Möglichkeit noch mehr individuelles Feedback zu den Prüfungsergebnissen geben.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums das Curriculum inklusive der Kurstermine. Der Stundenplan mit den Prüfungsterminen steht in der Regel sechs Monate vor den jeweiligen Lehrveranstaltungen fest (vgl. Selbstbericht S. 19). Vor Beginn der Kurse können die Studierenden die Syllabi über die Online-Lernplattform (Moodle) einsehen. Diese enthalten eine Beschreibung der Lehr- und Lerninhalte sowie der Prüfungsanforderungen.

Kurse und Seminare werden in der Regel in aufeinanderfolgenden Drei-Stunden-Blöcken organisiert, die innerhalb eines Zeitrahmens von maximal zwei bis drei Wochen angeboten werden (vgl. Curriculumsübersicht).

Das Degree Programs Planning Office koordiniert die Prüfungstermine. In der Regel liegt mindestens eine Woche zwischen zwei Prüfungen (vgl. Selbstbericht S. 19). Die Prüfungen finden in zeitlichem Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen statt. Pro Kurs ist mindestens eine Prüfungsleistung vorgesehen (vgl. Curriculumsübersicht).

Studierende, deren abgeschlossene Prüfungsleistungen über einen gesamten Kurs mit weniger als 50 Prozent bewertet wurden, können sich auf Antrag zweimal einer Nachprüfung unterziehen (vgl. § 8 Abs. 1 Exam Rules). Der Antrag ist schriftlich beim Faculty Lead des Studiengangs innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilungen vorzulegen.

In der End of Course Survey wird der Workload für jeden belegten Kurs nach aufgewendetem Selbststudium pro Veranstaltung abgefragt.

Die Module weisen einen Workload von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Allerdings ist pro Modul mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen (vgl. Kapitel Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. So erhalten die Studierenden zu Beginn jedes Semesters alle Kurs- und Prüfungstermine. Die Syllabi mit einer Beschreibung der Lehr- und Lerninhalte sind außerdem über Moodle einsehbar. Die Lehrveranstaltungen finden überschneidungsfrei statt.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen. Die Module weisen zwar einen sehr großen Umfang mit bis über 40 ECTS-Leistungspunkten auf (vgl. Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) und Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)). Auch schließt jeder Kurs mit mindestens einer Prüfungsleistung ab und damit ist pro Modul weit mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen (vgl. Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) und Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)). Da die Module einen sehr großen Umfang an ECTS-Leistungspunkten aufweisen, führt die Abweichung vom Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ nicht zu einer höheren Prüfungsbelastung.

Der Workload wird in regelmäßigen Erhebungen validiert. Die eingereichten statistischen Daten legen nahe, dass Studierende in der Regelstudienzeit oder in Regelstudienzeit plus ein bis zwei Semester abschließen (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang). Durch die gute akademische Begleitung durch die Lehrenden werden die Studierenden qualifiziert betreut und sind angemessen auf Prüfungen vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der Studiengang weist durch die inhaltliche Ausrichtung, die international zusammengesetzte Studierendenschaft und die ausländischen Hochschulkooperationen mit der Möglichkeit zur Erlangung eines Double Degrees einen internationalen Profilanspruch auf.

Er spiegelt die internationale Ausrichtung der ESMT wieder, welche sich, beginnend mit dem Namen der Hochschule („European“) auch im Leitbild sowie in der Unterrichtssprache Englisch findet (vgl. Selbstbericht S. 5).

Angelegt als generalistischer betriebswirtschaftlicher Studiengang, sind in allen Modulen Lehr- und Lerninhalte verankert, die den Studierenden ein Verständnis der ökonomischen, kulturellen und politischen Verflechtungen der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts vermitteln sollen. Dieser inhaltliche Fokus leitet die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der in der Lehre verwendeten „cases“: Zum Beispiel die Kurse „International Finance and Risk Management“ und „Strategic International Management“.

Weiterhin erlernen die Studierenden eine Fremdsprache während der Studiums:

- Deutsch für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
- Französisch, Spanisch oder Chinesisch (für Studierende mit Muttersprache Deutsch)

Nach Absolvierung der Grundkurse im ersten Jahr können Studierende einen Teil ihrer Wahlpflichtfächer an einer ausländischen Partnerhochschule absolvieren (vgl. Selbstbericht S. 28) oder sich für ein Double Degree an der Yale School of Management[9] bewerben.[10] Dabei verbringen sie das erste Jahr an der ESMT in Berlin und das zweite Jahr in Yale (vgl. Hochschulische Kooperationen § 20 BlnStudAkkV)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der internationale Profilanspruch wird nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt.

Dazu tragen die internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft, der internationale Hintergrund der Lehrenden (vgl. Kapitel Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)) und die Berücksichtigung internationaler und globaler Themen im Curriculum (vgl. Kapitel Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)) bei. Insgesamt verfügt die Hochschule im Allgemeinen und der Studiengang im Besonderen über einen Grad an Internationalität, der in der Landschaft deutscher Wirtschaftsfakultäten weitgehend einzigartig ist.

Die Studiengangskonzeption berücksichtigt die spezifische Zielgruppe und die Studienorganisation mit der Möglichkeit eines Auslandaufenthalts und der Option der Erlangung eines Double Degrees.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Professorinnen und Professoren tauschen sich laut Selbstbericht (S. 13) regelmäßig aus und stimmen ihre Kursinhalte und verwendeten Lehrmaterialien gemeinsam ab. So werden Wiederholungen ausgeschlossen und Synergien verschiedener Themenfelder genutzt. Im Rahmen des Gesprächs mit den Lehrenden während der Begutachtung wurde angegeben, dass die Lehrenden zum kollegialen Teamaustausch und zur didaktischen Überprüfung gegenseitige Hospitationen in den Lehrveranstaltungen organisieren. Sie stehen außerdem in engem Austausch mit Unternehmen und dem Career Service.

Es finden außerdem Fakultätssitzungen zu den Lernzielen statt, in denen deren Integration und die Messung ihrer Umsetzung besprochen werden (vgl. AOL Manual und Selbstbericht S. 25). Die Instrumente für das Assurance of Learning (AoL) enthalten für jedes Lernziel Deskriptoren, die die konkreten Fähigkeiten darstellen, die mit den entsprechenden Lehrinhalten vermittelt werden sollen. Diese Instrumente werden der Struktur des Curriculums folgend entwickelt und bei der Bewertung des Lernsystems angewendet (vgl. Selbstbericht S. 26). Jedes Lernziel wird auf der Grundlage von drei oder vier Deskriptoren der zu erreichenden Kompetenzen bewertet. Ihre Ausprägung wird mit den Kategorien A bis D bewertet. Der anvisierte Standard hinsichtlich der Erreichung der entsprechenden Lernziele sieht vor, dass 60 Prozent der Studierenden, von denen eine Stichprobe entnommen wurde, die Bewertung A bis B erhalten. Wird der Wert unterschritten, müssen Verbes-

[9] https://som.yale.edu/ (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

[10] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-management/international-options/double-degree-yale (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

serungsmaßnahmen im Rahmen des Lehrplans implementiert werden. Der AoL Zyklus findet seinen Abschluss, wenn in einer zweiten Messung bestätigt wird, dass sich die implementierten Verbesserungsmaßnahmen als wirkungsvoll erwiesen.

Die Professorinnen und Professoren sind in der Forschung tätig und betätigen sich oft in der direkten Arbeit mit Führungskräften, zum Beispiel im Rahmen des Bereichs Executive Education an der ESMT (vgl. Selbstbericht S. 20). Die Arbeit der Lehrenden wird unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie Lehre, Forschung sowie weiterer Aufgaben an der Hochschule, bewertet und durch den Dean of Faculty and Research regelmäßig überprüft. Die Forschungsergebnisse fließen in die Lehre ein. Durch Berücksichtigung von (internationalen) Case Studies in den Lehrveranstaltungen (zum Beispiel aus den USA) werden globale und externe Entwicklungen aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hebt die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse positiv hervor (vgl. Kapitel Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)). Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand.

Während den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden wurde deutlich, dass ein großes Bestreben herrscht, die Aktualität der Inhalte aufrecht zu erhalten, sowie aktuelle Forschung in die Lehre einfließen zu lassen. Dazu tragen zum Beispiel die internen Treffen und Fakultätssitzungen bei. Laut den Studierenden nehmen die Lehrenden außerdem Themenvorschläge von Seiten der Studierenden mit auf. Damit ist das Gutachtergremium überzeugt, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind.

Auch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. So finden zum Beispiel gegenseitige Hospitationen in den Lehrveranstaltungen statt. Allerdings ist die bestehende Vorgehensweise bisher in keinem festen Prozess verankert. Daher empfiehlt das Gutachtergremium für eine bessere Transparenz und Nachhaltigkeit die bestehende Vorgehensweise in einen strukturellen Prozess zu überführen.

Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums unter anderem durch das Aufgreifen von (internationalen) Case Studies Berücksichtigung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die bestehende Vorgehensweise der Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in einen strukturellen Prozess überführen.

Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Studierenden evaluieren ihre Erfahrungen im Studienprogramm in Form von anonymen Online-Umfragen. Sie geben am Ende jedes Kurses Feedback (vgl. End of Term Survey). Es werden dabei die Inhalte und die Lehrvermittlung bewertet. Zudem werden die Studierenden zum Arbeitsaufwand befragt. Die Ergebnisse werden den betroffenen Professorinnen/Professoren und Lehrkräften, dem Faculty Lead, dem Dean of Programs sowie dem Dean of Faculty and Research

übermittelt und daraus entsprechende Maßnahmen entwickelt, beispielsweise eine Anpassung der Lehrmethoden, des Lehrmaterials oder der Kursangebote (vgl. Guide for MGM Instructors).

In der End of Term Survey beurteilen die Studierenden Aspekte, die den gesamten Studienverlauf betreffen, wie etwa den Aufbau des Curriculums und organisatorische Fragen, wie Angebote zur studienbegleitenden Unterstützung. Diese Umfrage erfolgt jeweils nach einem Studiensemester.

Das Curriculum wird gemäß Selbstbericht (S. 23) am Ende jeden Jahrgangs anhand der Rückmeldungen der Studierenden und der Professorinnen/Professoren überprüft und mögliche Anpassungen daraus entwickeltet. Es wird vom Faculty Lead für die Diskussion mit dem Dean of Programs überarbeitet, die Vorschläge im Faculty Meeting präsentiert und diskutiert und dem Academic Committee (Akademischer Senat) vorgelegt.

Laut dem zur Verfügung gestellten Survey Overview findet eine Entry Survey statt. In den Gesprächen mit der Verwaltung während der Begutachtung wurde angegeben, dass es Absolventenbefragungen gibt. Zu beidem liegen weder Unterlagen noch genauere Informationen vor.

Weiterhin werden die Sprachkurse am GLS Sprachenzentrum regelmäßig evaluiert. Dabei wird der Workload, Organisation und Lehrende abgefragt (vgl. Language Survey).

In größeren Abständen findet laut Selbstbericht (S. 23) das Feedback von Unternehmen und andere externe Partner der ESMT Eingang in die Entwicklung der Studienprogramme.

Ein Austausch erfolgt zwischen dem Organisationsteam und den Studierendenvertretungen (vgl. Selbstbericht S. 24). Neben flexiblen anlassbezogenen Treffen findet einmal pro Jahr eine offene Diskussionsrunde mit den gewählten Studierendenvertretungen und dem organisatorischen Team (Faculty Lead und MGM Program Office) statt, um die Umfrageergebnisse des vergangenen Studienjahres gemeinsam zu erörtern. Die daraus entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung werden laut Selbstbericht (S. 24) verschriftlicht und der gesamten Studierendenkohorte zur Verfügung gestellt.

Individuelle Gespräche der einzelnen Teilnehmenden sind mit dem Faculty Lead, dem Organisationsteam oder den Professoren möglich. Erste Anlaufstelle ist in der Regel das MGM Program Office. Im Rahmen dieses direkten Austausches ist es möglich, bereits während des Studienprogramms auf konkrete Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können.

Es liegt keine Evaluationsordnung vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein Evaluationssystem, das viele Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt.

Im Rahmen der Begutachtung wurde im Gespräch mit den Studierenden und Alumni bestätigt, dass jeder Kurs vor der Prüfung evaluiert wird und nach Abschluss des Studiums eine Absolventenbefragung stattfindet. Maßnahmen zur Absolventenbefragung würden im Alumni Newsletter veröffentlicht. Ein Teil der Lehrendenschaft gebe den Kursteilnehmenden eine Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen, in der Regel werde jedoch kein Feedback gegeben. Gemäß der Gesprächsrunde mit der Verwaltung würden die Ergebnisse nur mit den Studierendenvertretungen und Fakultätsmitgliedern geteilt.

Damit ist nicht abschließend ersichtlich, inwiefern die Studierenden über die Ergebnisse der Evaluation und daraus resultierende Neuerungen informiert werden. Die aus der Absolventenbefragung resultierenden Maßnahmen, nicht jedoch die Ergebnisse der Umfrage, werden im Alumni Newsletter veröffentlicht.

Weiterhin ist der bestehende Evaluierungsprozess nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die Evaluationsprozesse nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt sind und nicht sichergestellt ist, dass die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor: *Die Hochschule*

- *informiert die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und*
- *regelt die Evaluationsprozesse in einem verbindlichen Dokument.*

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)

Sachstand

Beispiele zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Chancengleichheit sind die folgenden:

Im Jahr 2017 gründeten Studierende, Beschäftigte und Professorinnen/Professoren der ESMT den Inclusive Leadership Round Table (ILRT) (vgl. Selbstbericht S. 24). Der Round-Table ILRT ist eine Basisinitiative, die in erster Linie das Ziel hat, die Werte Diversität, Inklusion und Gerechtigkeit in der ESMT und darüber hinaus in die Praxis umzusetzen und durch konkrete Projekte einen positiven Wandel voranzutreiben. Er bietet eine Plattform, um akademische Erkenntnisse zu verbreiten, aus gemeinsamen Erkenntnissen und Erfahrungen zu lernen und Projekte zu definieren, die einen Wandel in der Praxis bewirken.

Seit 2020 fungiert der ILRT als beratendes Gremium für das Management Committee der ESMT (vgl. Selbstbericht S. 25). Der ILRT Round-Table wird gemeinsam von zwei ESMT-Studierenden, einer Beschäftigten und einem Professor koordiniert.

Die ESMT verfügt über Stipendienprogramme[11], um die Anzahl Studierender aus unterrepräsentierten Gruppen im MGM-Programm zu vergrößern. Um den Anteil der Frauen am Studiengang zu erhöhen, gibt es spezifische finanzielle Unterstützung durch verschiedene Teilstipendien für Frauen. Zudem werden jedes Jahr mehrere Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländern des globalen Südens vergeben.

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen zu Mutterschutz und Elternzeit ist in § 10 Exam Rules verankert, wodurch Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Dritten unterstützt werden. Studierende, die zeitweise ihr Studium unterbrechen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt wieder einsteigen. Mit ihnen wird ein individueller Studienplan abgestimmt. Es wird im Einzelfall geprüft, wie das Studium nach der Unterbrechung zügig und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Ein Nachteilsausgleich für Personen, die durch Beeinträchtigungen benachteiligt sind, kann laut Selbstbericht (S. 25) bei Bedarf geschaffen werden, beispielsweise durch Schreibzeitverlängerung

[11] https://degrees.esmt.berlin/mim/fees-financing (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

bei schriftlichen Prüfungen und/oder Anpassung weiterer Prüfungsbedingungen, etwa durch Bereitstellung eines Einzelprüfungsraumes. In § 8 Abs. 3 Exam Book ist für die Nachprüfung geregelt, dass Teilnehmende, denen es durch Behinderung nicht möglich ist, eine Prüfung in der angebotenen Form abzulegen, diese in einer anderen, gleichwertigen Form ablegen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der Ausführungen während der Begutachtung und der eingereichten Unterlagen („Gender Equality Plans“ und „Report on Gender Issues“) ist ersichtlich, dass die Hochschule Maßnahmen zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit ergreift und umsetzt. Dies ist jedoch nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt.

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen zu Mutterschutz, Elternzeit und pflegebedürftigen Dritten ist in § 10 Exam Rules geregelt. In § 8 Abs. 3 Exam Book wurde allerdings nur der Ansatz eines Nachteilsausgleichs zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen formuliert. Hier beschränkt sich die Ordnung auf Nachprüfungen und bezieht nur Studierende ein, denen es durch Behinderung nicht möglich ist, eine Prüfung in der angebotenen Form abzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die Prozesse zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Chancengleichheit und der Nachteilsausgleich nicht in einem verbindlichen Dokument geregelt sind.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule regelt

- *die Prozesse zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Chancengleichheit und*
- *den Nachteilsausgleich umfassend*

in einem verbindlichen Dokument.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)

Sachstand

Zur Schulung der interkulturellen Kompetenzen sowie zur Erhöhung ihrer Optionen auf verschiedenen Arbeitsmärkten belegen alle Studierenden Sprachkurse (sechs ECTS-Leistungspunkte) in einer Fremdsprache (vgl. Selbstbericht S. 10f):

- Deutsch für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
- Französisch, Spanisch oder Chinesisch (für Studierende mit Muttersprache Deutsch)

Zur Vermittlung der Kompetenzen besteht eine Kooperation mit dem GLS Sprachenzentrum Berlin. Das GLS besteht seit 1983 in Berlin und ist unter anderem von der DEKRA als Bildungsträger für AZAV-Kurse zertifiziert sowie offizielles Prüfungszentrum für alle Cambridge English Prüfungen der University of Cambridge in Berlin und Brandenburg.[12]

[12] https://www.gls-sprachenzentrum.de/ (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

Das Curriculum der Sprachkurse sowie das Konzept der Prüfungen wird vorab vom Faculty Lead des Studiengangs der ESMT genehmigt. Der Studienort ist der GLS Campus in der Kastanienstraße in Berlin. Die Unterrichtssprache ist die jeweilige Ziel-Fremdsprache.

Inhalt und Organisation des Curriculums können vom Kooperationspartner vorgeschlagen werden, sind aber explizit vor Beginn der Module 1 und 3 durch den ESMT Faculty Lead zu bestätigen.

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen obliegt der Hochschule (vgl. § 2.2.2 Kooperationsvertrag).

Über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der ESMT Faculty Lead im Zuge der Entscheidung über Inhalt und Organisation des Curriculums jeweils vor Beginn der Module 1 und 3, ggf. auf Vorschlag des Kooperationspartners (vgl. § 2.1.2 und 2.2.3 Kooperationsvertrag).

Prüfungs- und Studierendendaten müssen zur Organisation der Kooperation teilweise mit dem Kooperationspartner geteilt werden. Die engen Grenzen der Verwendung dieser Daten sind durch den Kooperationsvertrag geregelt (vgl. § 2.2 Kooperationsvertrag).

Die Qualitätssicherung obliegt der Hochschule, die sich in diesem Zusammenhang gegenüber GLS Kontroll- und Durchgriffsrechte vorbehält. Die Hochschule wird hierbei Ergebnisse, Erkenntnisse und Maßnahmen, die sich aus dem Fremdsprachentraining ergeben, mit GLS besprechen und Hinweise von GLS ggf. berücksichtigen (vgl. § 3 Kooperationsvertrag).

Die Kriterien der Auswahl des Lehrpersonals werden dem GLS mitgeteilt und sind zu berücksichtigen, insoweit sie über die internen Kriterien des Kooperationspartners hinausgehen. Das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals entlang der vereinbarten Kriterien liegt in der Hand des Kooperationspartners (vgl. § 2.1.3 Kooperationsvertrag). Die ESMT behält sich das Recht vor, ggf. einen Austausch des Lehrpersonals zu verlangen.

Der Kooperationsvertrag beginnt am 1. September 2022 und endet am 31. März 2023.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der nichthochschulischen Einrichtung (hier GLS Sprachenzentrum Berlin) und der ESMT ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über die Verfahren der Qualitätssicherung obliegen der Hochschule.

Kriterien und Verfahren sowie die Entscheidung über die Auswahl des Lehrpersonals dürfen jedoch nicht an das GLS delegiert werden.

Außerdem ist der Kooperationsvertrag nicht für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert werden dürfen und der Kooperationsvertrag nicht für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor: Die Hochschule

- regelt vertraglich mit dem GLS Sprachenzentrum, dass der Hochschule das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegt, und
- legt einen Kooperationsvertrag vor, der für den gesamten Akkreditierungszeitraum gültig ist.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)

Sachstand

Nach Absolvierung der Grundkurse im ersten Jahr können Studierende einen Teil ihrer Wahlpflichtfächer an einer ausländischen Partnerinstitution absolvieren (vgl. Selbstbericht S. 28). Sie wählen aus einem Kursangebot und erwerben die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte, die an der ESMT anerkannt werden (zur Anerkennung vgl. Kapitel Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

Viele der europäischen Partnerschaften werden über eine interinstitutionelle Vereinbarung im Rahmen des Erasmus+-Programms der Europäischen Kommission geschlossen. Damit erhalten die teilnehmenden Studierenden einen finanziellen Zuschuss von der Europäischen Kommission. Dieses Stipendium trägt zu den Reise- und Unterkunftskosten während des Austauschs bei.

Die Studierenden können sich für ein Double Degree an der Yale School of Management[13] bewerben.[14] Dabei verbringen sie das erste Jahr an der ESMT Berlin und das zweite Jahr in Yale. Die Abschlussarbeit wird bei der ESMT eingereicht. Nach erfolgreichem Bestehen erhalten die Absolventinnen und Absolventen neben dem Abschluss der ESMT auch den Master of Management Studies in Global Business and Society von Yale. Die Vereinbarungen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Darüber hinaus ist die ESMT Berlin der deutsche Netzwerkpartner des Global Network for Advanced Management (vgl. Selbstbericht S. 28). Das 2012 von der Yale School of Management gegründete Netzwerk besteht aus 32 Business Schools weltweit, die in den Bereichen akademischer Austausch, Forschung und Studentenaustausch zusammenarbeiten. Master-, MBA- und Executive-MBA-Studierende arbeiten in offenen Programmen zusammen, diskutieren Wirtschaftstrends und erstellen Forschungs- und Datenerhebungsprojekte, um die Zukunft der Wirtschaft zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen gewähren die Durchführung des optionalen Auslandssemesters. Art und Umfang der Kooperation für die Auslandssemester und das Double Degree an der Yale School of Management sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Auslandsemester wird durch ein Learning Agreement geregelt und die Module werden anerkannt.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden eine große Auswahl an Partnerhochschulen für das Auslandsemester und die Option eines Double Degrees haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

[13] https://som.yale.edu/ (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

[14] https://degrees.esmt.berlin/master-programs/master-management/international-options/double-degree-yale (Letzter Aufruf am 23.09.2022)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- aktualisierte Curriculumsübersicht
- 2021 ESMT Gender Equalty Plan
- 2021 ESMT Report on Gender Issues
- ESMT Assurance of Learning Manual
- ESMT Early Careers Student Surveys
- MIM-Surveys 2021
- Faculty Guidelines
- Learning Agreements
- Aktualisierter Selbstbericht
- Abschlussarbeiten
- Klausuren
- Evaluationsergebnisse
- Praktikumsberichte
- Case Studies
- Informationsbroschüren
- Jahresbericht 2021
- R&D Annual Report
- Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"
- Alumni Newsletter
- aktualisierte Admission rules

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) inkl. Begründung, 16.09.2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer
Prof. Dr. Sascha Armutat, Fachhochschule Bielefeld, Professor für allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalmanagement und Organisation (Personalmanagement, Organisation, Führung)

Prof. Dr. Christoph Börner, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzdienstleistungen (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bankbetriebslehre, Finanzdienstleistungen)

b) Vertreterin der Berufspraxis
Dr. Diana Kisro-Warnecke, T&B ChinaConsulting, Managing Director & Inhaberin

c) Studierender
Julian Dressler, HWR Berlin, Studierender International Business Management (B.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS21/22-SS23	119	51	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS20/21-SS22	148	68	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
WS19/20-SS21	112	44	102	41	91%	103	41	92%	n.a.*	n.a.	n.a.
WS18/19-SS20	92	35	85	33	92%	91	35	99%	92	35	100,00%
WS17/18-SS19	89	38	84	37	94%	85	37	96%	88	38	98,88%
WS16/17-SS18	44	13	41	12	93%	43	14	98%	43	14	97,73%
Insgesamt	**604**	**249**	**312**	**123**	**52%**	**322**	**127**	**53%**	**180**	**73**	**29,80%**

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[4] Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
*7 Studierende werden voraussichtlich in diese Kategorie fallen, 2 weitere könnten noch dazukommen

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2021[1]	14	82	7	0	0
SS 2020	18	68	7	0	0
SS 2019	11	73	3	0	0
SS 2018	1	30	11	0	0
Insgesamt	44	253	38	0	0

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
SS 2021	0	102	1	bis zu 9	103-112
SS 2020	0	85	6	1	92
SS 2019	0	84	1	3	88
SS 2018	0	41	2	0	43

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2016 bis 30.09.2022 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Auditorien, Vorlesungs- und Seminarräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten